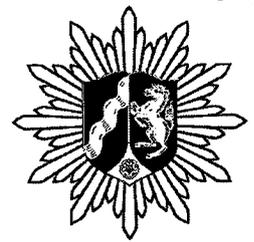


**Polizeipräsidium
Essen**



Polizeipräsidium Essen, Direktion Zentrale Aufgaben, 45117 Essen

Herrn Rechtsanwalt
Tronje Döhmer
Bleichstraße 34
35390 Gießen

eingegangen
13. Aug. 2015
RA Tronje Döhmer

11. August 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

SG ZA 22 - 13.05.02 (77/15)

(bei Antwort bitte angeben)

Rlin Auge

Dezernat ZA 2

SG ZA 22

Telefon 0201 829-2208

Telefax 0201 829-2209

margit.auge

@polizei.nrw.de

Eingaben und Beschwerden

Ihre Beschwerde vom 23.04.2015

Meine Schreiben vom 30.04.2015 und 03.07.2015

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Döhmer.

in Ihrer Beschwerdeangelegenheit ist die Überprüfung des Sachverhaltes abgeschlossen.

Sie beanstandeten, dass die Sicherstellung der Kletterausrüstung Ihrer Mandantin rechtswidrig sei und einer strafprozessualen und polizeilichen Grundlage entbehre. Zudem sei ihr ein unvollständiges Sicherstellungsprotokoll ausgehändigt worden.

Das zuständige Kriminalkommissariat hat sich zu den Vorwürfen geäußert. Ihre Mandantin ist schon seit einigen Jahren bekannt, da sie bei vielen Demonstrationen auf Bäume, Gebäude und Fahnenmaste klettert.

Am 23.04.2015, dem Tag der Jahreshauptversammlung des RWE, habe sich Ihre Mandantin auf dem Gelände des RWE befunden. Gemeinsam mit anderen Personen sei sie auf dort befindliche Säulen geklettert um Banner aufzuhängen. Dies geschah in einer Höhe von 8 Metern, sodass der Höhenrettungszug der Feuerwehr Essen anrücken musste.

Lieferanschrift:

Norbertstr. 165, 45133 Essen

Dienstgebäude:

Büscherstr. 2-6, 45131 Essen

Telefon 0201 829-2201

Telefax 0201 829-2209

ZA2.Essen@polizei.nrw.de

www.polizei-essen.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn Linie 106

Buslinie 160, 161

Haltestelle: Landgericht

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

IBAN:

DE1630050000004008215

BIC:

WELADEDXXX (Düsseldorf)

Bank:

Landesbank Hessen-Thüringer

Girozentrale NL Düsseldorf

Das RWE habe daraufhin Strafantrag gestellt. Den eingesetzten Polizeibeamten sei es gelungen, Ihre Mandantin und die anderen Personen zu bewegen von den Säulen herunter zu kommen. Anschließend seien sie zum Polizeipräsidium gebracht worden, wo auch die Sicherstellung der Beweismittel erfolgte.

An besagtem Tag wurde das Klettergeschirr Ihrer Mandantin sichergestellt. Darüber sei ein Beleg gefertigt worden. Die zuständige Beamtin, KHKin Jedamzik, habe Ihrer Mandantin das Sicherstellungsprotokoll ausgehändigt. Anschließend seien ihr unmittelbar ein Rucksack, eine Tüte Studentenfutter und eine Jacke ausgehändigt worden. Ihre Mandantin habe diese Dinge an sich genommen, sich aber geweigert dies zu unterschreiben.

Inwieweit das Sicherstellungsprotokoll unvollständig sei soll, kann nicht nachvollzogen werden. Darin aufgelistet waren „Klettergeschirr / komplette Kletterausrüstung, Rucksack mit Ersatzteilen für Kletterausrüstung und Banner, Aufschrift: Wann schalten Sie die Atomfabrik in Gronau endlich ab“. Zudem sei die Vollständigkeit nach der Rückgabe der Gegenstände nicht bezweifelt worden.

Hinsichtlich Ihrer Angaben, dass eine strafprozessrechtliche oder polizeirechtliche Grundlage fehle, wird ausgeführt, dass sich eine mögliche Rechtsgrundlage für die polizeiliche Maßnahme aus § 111 c StPO ergebe. Dieser besagt, dass Gegenstände beschlagnahmt werden können, sofern Voraussetzungen für ihre Einziehung vorliegen. Gemäß § 74 StGB können Gegenstände, die zur Begehung von Straftaten (hier: Hausfriedensbruch / Verstoß gg. VersG) gebraucht wurden, eingezogen werden.

Eine weitere Rechtsgrundlage wäre § 94 StPO. Demnach könnte das Klettergeschirr dafür gebraucht werden, die oben bezeichneten Straftaten Ihrer Mandantin nachzuweisen.

Entscheidungsleitend war jedoch an dieser Stelle, dass Ihre Mandantin nach ihrer Entlassung wieder zur Jahreshauptversammlung hätte zurückkehren können, da diese noch nicht beendet war. Wäre ihr das Klettergeschirr ausgehändigt worden, hätte sie die gleichen Straftaten wieder begehen können. Um dies zu verhindern, seien die Gegenstände gemäß § 43 PolG NRW sichergestellt worden.

Stattdessen hätte Ihre Mandantin auch gemäß § 35 PolG NRW in Gewahrsam genommen werden können. Jedoch war die Sicherstellung der Gegenstände als milderes Mittel zu werten und Ihre Mandantin konnte unmittelbar aus dem Präsidium entlassen werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Sicherstellung des Klettergeschirrs rechtmäßig war, und dass Ihre Mandantin ein ausreichendes Sicherstellungsprotokoll ausgehändigt bekommen hat.

Ein Fehlverhalten der Beamten ist nicht zu erkennen. Ihre Beschwerde weise ich aus den vorgenannten Gründen als unbegründet zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Richter

Polizeipräsident